

‘secundum legem omnium gentium, quicquid habuit secundum legem, ad regalem publicum venire debuit . . ; nam iuste et legaliter episcopatum . perdidit’: zu diesem Satze ist sicherlich eine Vorlage benutzt, die mit den oben¹ angeführten Stellen aus 1633 und 1634 ungefähr gleich lautete. Danach steht fest, dass im Herbste 1014 zugleich mit den Schenkungen an die Bisthümer von Pavia und Vercelli, von denen jene in St. 1633, diese indessen nur in einer Neuausfertigung frühestens vom Ende des Jahres 1016 durch St. 1634 überliefert ist, auch das Bisthum Como für die im Kampfe gegen Arduin erlittenen Schäden von Kaiser Heinrich Ersatz erhielt. Ob die darüber ertheilte Urkunde, ebenso wie die beiden gleichzeitigen DD. für Pavia und Vercelli, ganz von Bischof Leo dictiert worden ist, kann allerdings nicht bestimmt entschieden werden, da nur die Erzählung von dem Abfalle und der Verurtheilung des Bischofs Hieronymus die Uebereinstimmung mit ihnen aufweist. Möglich wäre es daher, dass alles, was die VU. von St. 1908 mit St. 1633 und 1634 gemeinsam hat, dem im Herbste 1014 in Westfalen gegen die Aufrührer ergangenen Gerichtsspruche² entnommen ist, der seinerseits allerdings dann von Bischof Leo formuliert worden wäre. Mag man nun aber annehmen, dass St. 1908 auf eine von Leo im Herbst 1014 verfasste Urkunde zurückgeht und dass seine Dispositio in der Kanzlei Konrads II. umgearbeitet worden ist, oder mag man die andere Lösung vorziehen, dass der Dictator der VU. von St. 1908 im J. 1014 die Narratio dem von Leo verfassten Verdammungsurtheil entlehnte (in welchem Falle St. 1908 noch in anderen Theilen auf der VU. beruhen könnte)³, immer bleibt bestehen, dass noch in St. 1908 Reste eines von Leo herrührenden Schriftstückes enthalten sind.

Scheint damit die Zahl der Urkunden Otto's III. und Heinrichs II. erschöpft, an deren Herstellung sich der Bischof von Vercelli betheiligt hat, so überrascht es, wenn man seinen Stil noch in einer anderen Urkunde erkennt, in die sein Dictat nun und nimmer mit rechten Dingen gekommen sein kann. Das D. Karls III. nämlich für das durch seinen Erzkanzler Liutward verwaltete Bisthum Vercelli vom 16. März 882⁴ klingt in seiner Dispositio

1) S. 67 Z. 12 ff. 2) Pabst in Jahrb. Heinrichs II. II, 439. Vgl. die Narratio in St. 1633. 3) Die endgiltige Entscheidung wird auch hier erst die Bearbeitung der DD. Konrads II. bringen. 4) Mühlbacher Reg. 1592. Mon. Hist. patr. Chartae I, 64 n. 38.